

TU

Ämtliche Bekanntmachungen

Verteiler TU 3

Aushang

NR. 57
26. Januar 1995/Le

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universi
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
TU-Pressestelle
Pockelsstraße 14
D-3300 Braunschwei
Tel.: 0531/391-4123
Fax: 0531/391-4575

Gebühren- und Entgeltordnung der
Technischen Universität Braunschweig

Universitäts-
Bibliothek
Braunschweig

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung am 25.01.1995 die o.g. Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen, die hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht wird.

Sie tritt nach ihrem § 8 am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung - also am 27. Januar 1995 - in Kraft und ist erstmals für das Sommersemester 1995 anzuwenden.

AH 7 300

1668

GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Auf der Grundlage des § 81 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 21. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13) hat der Senat der Universität am 25.01.1995 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hochschulen sollen gemäß § 81 NHG von Personen, die am Weiterbildungsstudium teilnehmen, von Gasthörerinnen und Gasthörern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie von Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule gemäß § 37 Abs. 1 oder Abs. 2 sind und Hochschuleinrichtungen nutzen, Gebühren oder Entgelte erheben. In dieser Ordnung werden für die Technische Universität Braunschweig die entsprechenden Gebühren- und Entgeltregelungen festgelegt, soweit nicht bestehende Ordnungen oder sonstige spezielle Vorschriften vorrangig zur Anwendung kommen.

§ 2 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Die Technische Universität Braunschweig erhebt für die Aufnahme als Gasthörerin oder als Gasthörer nach den Vorschriften der Immatrikulationsordnung eine Gebühr von 100 DM pro Semester.

(2) Für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums wird im Regelfall ein Betrag von 100 DM pro Kurs erhoben und zweckgebunden für Aufgaben des Sprachenzentrums verwendet. Bei besonders betreuungsaufwendigen und kostenintensiven Kursen werden entsprechend höhere Gebühren vom Sprachenzentrum festgesetzt, wobei neben dem Aufwand der Universität und der wirtschaftlichen Lage der Gasthörerinnen und Gasthörer auch die bildungspolitische Bedeutung des Kurses zu berücksichtigen ist. Wird die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer ausschließlich für die Teilnahme an einem oder mehreren Kursen des Sprachenzentrums beantragt, so entfällt die Gebühr nach Abs. 1.

(3) Bei Lehrveranstaltungen, in denen durch die Bereitstellung von Lehrmitteln oder sonstigem Verbrauchsmaterial der Hochschule besonders hohe Kosten entstehen, kann ein zusätzliches Entgelt in angemessener Höhe zur Deckung der Zusatzkosten von den beteiligten Instituten bzw. Seminaren festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Studierende über 60 Jahre

Von Studierenden, die vor Beginn des jeweiligen Semesters das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Technische Universität Braunschweig bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung für ein grundständiges oder postgraduales (§ 12 Abs. 2 NHG) Studium eine Studiengebühr von 150 DM pro Semester.

§ 4

Weiterbildungsstudium

(1) Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsstudium (§ 12 Abs. 3 NHG), sowohl in der Ausgestaltung als Studiengang oder Studienprogramm als auch in Form von Fachseminaren oder ähnlichen Veranstaltungen werden von der Technischen Universität Braunschweig in der Regel Gebühren bzw. Entgelte erhoben und zweckgebunden für Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung verwendet.

(2) Die für die Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen zu zahlenden Gebühren und Entgelte werden in den jeweiligen Zulassungsordnungen für die entsprechenden Studiengänge festgesetzt.

(3) Für sonstige im Rahmen eines Weiterbildungsstudiums angebotene Veranstaltungen wird die Höhe des Entgelts von den für die Durchführung verantwortlichen Einrichtungen festgelegt.

(4) Die Höhe der jeweiligen Gebühren ist so festzusetzen, daß die im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsstudium zusätzlich entstehenden Personal- und Materialkosten gedeckt werden und ein angemessener Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des vorhandenen Personals und der vorhandenen Einrichtungen geleistet wird. Des weiteren sind das wirtschaftliche Interesse der Teilnehmer und deren finanzielle Situation sowie das bildungspolitische Interesse und gegebenenfalls zweckgebundene Leistungen Dritter bei der Festsetzung der Entgelte zu berücksichtigen.

§ 5

Nachweis der Gebühren- und Entgeltzahlung

Die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer, die Immatrikulation bzw. Rückmeldung Studierender über 60 Jahre und die Zulassung für Weiterbildungsstudiengänge setzt - neben den ggf. zu zahlenden Studentenwerks und Studentenschaftsbeiträgen - den Eingang der zu zahlenden Gebühren bzw. Entgelte auf den jeweils dafür vorgesehenen Konten voraus.

§ 6

Sonstige Gebühren und Entgelte

Die Hochschule erhebt für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule gemäß § 37 Abs. 1 oder Abs. 2 NHG sind, Gebühren oder Entgelte. Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühren bzw. Entgelte sind die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen sowie bereits bestehende Ordnungen zu beachten; im übrigen gilt § 4 Abs. 4 sinngemäß.

§ 7

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Studierende anderer Hochschulen sind bei entsprechendem Nachweis von der Gebührenpflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer (§ 2 Abs. 1 und 2) befreit.

(2) Bedürftigen, insbesondere Empfängern von Arbeitslosenhilfe oder von Leistungen nach §§ 11 ff des Bundessozialhilfegesetzes werden die Gebühren nach § 2 Abs. 1 auf Antrag bei Vorlage entsprechender Nachweise erlassen. Die übrigen Gebühren und Entgelte werden um 50 % ermäßigt, es sei denn, es kommen Ermäßigungsregelungen in anderen speziellen Vorschriften vorrangig zur Anwendung.

(3) Für Mitglieder und Angehörige der Universität gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Von der Gebührenbefreiung oder Ermäßigung ist der Auslagenersatz gemäß § 2 Abs. 3 ausgenommen. Des weiteren kann in Einzelfällen ein Nachlaß oder eine Ermäßigung der Gebühren und Entgelte ausgeschlossen werden, um eine Kostendeckung und die Durchführbarkeit der jeweiligen Veranstaltung zu gewährleisten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Sommersemester 1995 anzuwenden.